

Bundesrat

Drucksache 733/92

22.10.92

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen
im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(92) 425 endg.; Ratsdok. 9166/92

733/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Oktober 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verschlechterung der Lage bestimmter Fischbestände können die Strukturmassnahmen, die im Bereich der Fischerei vorgenommen werden, eine bedeutende Rolle bei der Suche nach einem dauerhaften Gleichgewicht zwischen dem entfalteten Fischereiaufwand und den tatsächlichen Fischbeständen spielen.
2. Massnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwandes der verschiedenen Fischereien, im Verhältnis mit dem Niveau der tatsächlich ausbeutbaren Bestände, können dazu beitragen, dass eine Gesundung der deutlich verschlechterten Lage in wirtschaftlicher wie in biologischer Hinsicht eintritt.
3. Die Anwendung von Massnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwandes, der definiert wird als das Produkt aus Flottenkapazität und ihrer Betriebszeit, muss seinen Niederschlag in den Zielen, gestützt auf die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der Fischereiflotte der Mitgliedsstaaten, finden können und muss auf koordinierte und ausgewogene Weise die Restrukturierung, Anpassung und Neuorientierung der Fischereiflotten der Gemeinschaft mit dem Ziel sicherstellen, dass die Bedingungen für eine optimale Ausnutzung der verfügbaren Fischbestände gewährleistet werden.
4. Daher wird der Kommission vorgeschlagen :
 - Genehmigung einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmassnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur, um dort das Konzept des Fischereiaufwandes einzuführen, damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben ist, Massnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwandes ergreifen zu können, die verträglich mit einer vernünftigen Bewirtschaftung der Fischbestände sind. Darüberhinaus sollen dadurch die Mitgliedstaaten die Zielsetzungen, wie sie in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen festgelegt sind, mit grösserer Flexibilität, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebszeit der Schiffe, umsetzen können.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur 3ten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86
über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung
der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

Die Gemeinschaftsmaßnahme zur Umstrukturierung, zur Anpassung und zur
Neuausrichtung der Fangkapazitäten im Bereich der Fischerei muss weiter
mit Hilfe aller geeigneten und zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt
werden, um in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Titels 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽³⁾ die Rationalisierung der Strukturen
der Fischereiflotten und deren Anpassung an die verfügbaren
Meeresschätze sicherzustellen.

Es erscheint angezeigt, die Palette der Mittel, die von den
Mitgliedstaaten zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen
Flottenkapazitäten und verfügbaren Meeresschätzen eingesetzt werden
können, zu vervollständigen. Dies erfolgt dadurch, dass das Konzept
des Fischereiaufwandes in die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 aufgenommen
und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, in ihren
Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen, in differenzierter Weisen nach
Lage der Fischbestände auf Massnahmen der Begrenzung des von ihren
Flotten betriebenen Fischereiaufwandes zurückzugreifen und auf
Gemeinschaftsebene koordinierte und ausgeglichene Entwicklungsziele für
den jeweiligen Fischereiaufwand festzulegen;

(1)

(2)

(3) ABi. L 376 vom 31.12.1986, S.7.

Das System wird noch flexibler, wenn die Prämie für die endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit anders als pauschal festgesetzt wird.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Anpassung des Fischereiaufwands durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge;"

2. Nach Artikel 1 wird ein Artikel 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt :

Neu Artikel 1a

"1. Die Mitgliedstaaten treffen Massnahmen, um den Fischereiaufwand auf einen Umfang zu begrenzen, der mit der ausgewogenen Bewirtschaftung der Fischbestände vereinbar ist."

"2. Die Massnahmen nach Absatz 1 bestehen aus kombinierten Aktionen, die eine Reduzierung der Kapazitäten der gemeinschaftlichen Fischereifloten und die Anpassung der Betriebszeit umfassen sollten."

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Bereitstellung einer einsatzfähigen Fischereiflotte, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der betreffenden Gebiete entspricht und den nach Maßgabe des Fischereiaufwands je Flottenzweig, ausgedrückt als Produkt aus Kapazität mal Fangtätigkeit, mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten angepaßt ist;"

- In Absatz 6 zweiter Gedankenstrich werden die Worte "eines Abbaus der Gesamtkapazität der Fischereiflotte" durch folgende Worte ersetzt:

"einer Anpassung des Fischereiaufwands der einzelnen Flottenzweige"

733/92

4. In Artikel 24 Absatz 3 wird das Wort "pauschal" gestrichen.
5. Anhang 1 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

Anhang I Teil I wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2 werden die Worte "Schätzung der Fangkapazität" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Schätzung der Fangkapazität nach Flottenzweigen".

2. In Punkt 6 werden die Worte "nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fangkapazität" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fischereiaufwand".